

VERORDNUNGSBLATT

DES LANDESSCHULRATES FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 25. April 2005

2. Stück

Verordnungen und Erlässe

- Nr. 07: Verordnung: Auswahlverfahren für die Erstellung von Dreivorschlägen für leitende Funktionen durch das Kollegium des Landesschulrates für Kärnten (Kärntner Auswahlverfahren 2005)
- Nr. 08: Verordnung: Auswahlverfahren für die Erstellung von Dreivorschlägen für die Besetzung von Planstellen von Schulinspektoren (Landesschulinspektoren, Bezirksschulinspektoren, Berufsschulinspektoren)

Amtliche Mitteilungen

- Nr. 09: Leistungsfeststellungskommission für Bundeslehrer und sonstige Bedienstete beim Landesschulrat für Kärnten; Festlegung der Senate für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2006
- Nr. 10: Disziplinarkommission für Schulleiter und sonstige Lehrer sowie für Erzieher, die an einer dem Landesschulrat für Kärnten unterstehenden Schule (Schülerheim) verwendet werden; Nachnominierung für die Funktionsperiode 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2007
- Nr. 11: Disziplinarkommission für Schulleiter und sonstige Lehrer sowie Erzieher, die an einer dem Landesschulrat für Kärnten unterstehenden Schule (Schülerheim) verwendet werden; Festlegung der Senate für das Kalenderjahr 2005
- Nr. 12: Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern für das Kuratorium der Pädagogischen Akademie des Bundes in Kärnten

Verlautbarungen des Amtes der Kärntner Landesregierung

- Nr. 13: Ausschreibung schulfester Leiterstellen an öffentlichen Pflichtschulen

Personalnachrichten

Verordnungen und Erlässe

Nr. 7

Verordnung des Landesschulrates für Kärnten vom Auswahlverfahren für die Erstellung von Dreivorschlägen für leitende Funktionen durch das Kollegium des Landesschulrates für Kärnten (Kärntner Auswahlverfahren 2005)

Inhalt

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Personenbezogene Bezeichnungen
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Bewerber
- § 5 Auswahl Schritte
- § 6 Beurteilung der in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 7 Beurteilung der bisherigen Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben
- § 8 Auswahlverfahren
- § 9 Verfahrensbeschreibung
- § 10 Biographie
- § 11 Gruppenaufgabe
- § 12 Einzelaufgabe
- § 13 Moderation
- § 14 Bewerber

- § 15 Bewerterliste
- § 16 Verfahrensauswertung
- § 17 Erstellung des Amtsvortrages
- § 18 Information der Bewerber
- § 19 Verfahrenskoordination
- § 20 Weisungsfreiheit
- § 21 Inkrafttreten

Der Landesschulrat für Kärnten hat mit Beschluss seines Kollegiums vom 30. März 2005 aufgrund des § 207 f Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997, folgendes verordnet:

§ 1 Zielsetzung

Das Kärntner Auswahlverfahren 2005 hat als Zielsetzung die Erstellung von Reihungen von Bewerbern für leitende Funktionen, die sachlich fundiert, auf der Einhaltung wissenschaftlicher Standards basierend, transparent und nachvollziehbar sind.

§ 2 Personenbezogene Bezeichnungen

Im Kärntner Auswahlverfahren 2005 angeführte personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 3 Geltungsbereich

Das Kärntner Auswahlverfahren 2005 ist für folgende gehobene Planstellen vorgesehen, für die gemäß Art. 81 b B-VG vom Kollegium des Landesschulrates für Kärnten Dreivorschläge zu erstatten sind:

- a) Schulleiter an mittleren und höheren Bundesschulen,
- b) Abteilungsvorstände an Höheren technischen Bundeslehranstalten und an Bundesbildungsanstalten für Kindergartenpädagogik,
- c) Fachvorstände an berufsbildenden höheren Bundeslehranstalten,
- d) Abteilungsleiter am Pädagogischen Institut des Bundes in Kärnten.

§ 4 Bewerber

- (1) Bewerber, die die in der Ausschreibung festgelegten Ernennungserfordernisse und die allenfalls festgelegten fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten erfüllen, können sich innerhalb der angegebenen Frist mit dem Bewerbungsformular gemäß Anlage 1 und 2 bewerben.
- (2) Nicht rechtzeitig eingebrachte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.
- (3) Bewerber, die die Ernennungserfordernisse nicht erfüllen, werden zum weiteren Verfahren nicht zugelassen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl und Reihung der Bewerber um eine Leitungsfunktion erfolgt nach drei Auswahlverfahren :
 - a) Beurteilung der in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 207 f Abs. 2 Z. 1 BDG 1979 i. d. F. BGBl. I Nr. 61/1997) durch den Landesschulrat.
 - b) Beurteilung der in § 207 f Abs. 2 Z. 2 BDG 1979 i. d. F. BGBl. I Nr. 61/1997 vorgegebenen Kriterien (bisherige Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben) durch den Landesschulrat,
 - c) Beurteilung der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der leitenden Funktion (§ 207 f Abs. 3 BDG 1979 i. d. Fassung BGBl. I Nr.61/1997) anhand eines Auswahlverfahrens.

§ 6 Beurteilung der in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten

Der Landesschulrat für Kärnten hat gemäß § 207 f Abs.2 Z. 1 BDG 1979 i. d. F. BGBl. I Nr. 61/1997 aufgrund der Bewerbungsunterlagen nachvollziehbar zu beurteilen, welche Bewerber die in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten im weitest gehenden Ausmaß erfüllen.

§ 7 Beurteilung der Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben

- (1) Für die Beurteilung der bisherigen Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben kommen nur Bewerber in Betracht, die die in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten bei gleicher Eignung im weitest gehenden Ausmaß erfüllen.
- (2) Der Landesschulrat für Kärnten hat gemäß § 207 f Abs. 2 Z. 2 BDG 1979 i. d. F. BGBl. I Nr. 61/1997 aufgrund der Bewerbungsunterlagen nachvollziehbar zu beurteilen, welche Bewerber sich
 - a) bei der Erfüllung pädagogischer Aufgaben (Erfolge im Unterricht und in der Erziehung) und

b) administrativer Aufgaben an Schulen am besten bewährt haben.

- (3) Bei der Beurteilung der Erfüllung pädagogischer Aufgaben ist jeder Nachweis, der geeignet ist, hervorragende pädagogische Leistungen mit der für das Ernennungserfordernis ausreichenden Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu machen, heranzuziehen (Leistungsfeststellung, Leistungsberichte etc.)
- (4) Bei der Beurteilung der Erfüllung administrativer Aufgaben sind alle unmittelbaren Tätigkeiten an und für Schulen zu berücksichtigen.

§ 8 Auswahlverfahren

- (1) Für das Auswahlverfahren kommen nur Bewerber in Betracht, die sich bisher bei der Erfüllung pädagogischer Aufgaben (§ 7 Abs. 2 lit. a) und administrativer Aufgaben (§ 7 Abs. 2 lit. b) bei gleicher Eignung am besten bewährt haben.
- (2) Gemäß § 207 f Abs. 3 BDG 1979 i. d. Fassung BGBl. I Nr.61/1997 sind für die vorgesehene Verwendung die besondere Eignung aufgrund der persönlichen Qualifikation und hierbei insbesondere aufgrund der Führungs- und Kommunikationsqualifikation nachzuweisen.
- (3) Folgende Dimensionen sind zur Beurteilung heranzuziehen:
 1. Kommunikationsqualifikation
 - a) Kontaktfähigkeit
Merkmale: Ist kontaktfreudig.
Kann anderem Vertrauen entgegenbringen.
Ist in unterschiedlichen sozialen Situationen sicher und beweglich.
 - b) Soziale Sensibilität
Merkmale: Nimmt Gefühle und Meinungen anderer wahr und berücksichtigt diese.
Schätzt die eigene Wirkung auf andere realistisch ein.
 - c) Sprachliche Kompetenz
Merkmale: Drückt sich klar und verständlich aus.
Kann Sachverhalte strukturieren und auf den Punkt bringen.
 - d) Kooperations- und Konfliktverhalten
Merkmale: Kann Ideen und Meinungen anderer aufgreifen und weiterführen.
Behält Überblick.
Kann unterschiedliche Interessen wahrnehmen und zusammenführen.
 2. Führungsqualifikation
 - a) Führungsmotivation
Merkmale: Ist initiativ
Strahlt Überzeugungskraft aus.
Übernimmt gerne Verantwortung
 - b) Gestaltungsmotivation
Merkmale: Geht aktiv an Aufgaben heran.
Bindet andere ein.
Entwickelt Vorstellungen und will diese umsetzen.
 - c) Führungsverhalten
Merkmale: Formuliert und verfolgt Arbeitsziele.
Strukturiert komplexe Situationen.
Zeigt Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreudigkeit.
Überprüft Zielerreichung.

3. Persönliche Qualifikation

- a) Psychische Konstitution
 Merkmale: Wirkt emotional stabil und ausgewogen.
 Bleibt in schwierigen Situationen ruhig.
 Zeigt angemessenes Selbstvertrauen.
- b) Arbeitsverhalten
 Merkmale: Zeigt systematisches Denken und Handeln.
 Hat gute persönliche Arbeitsorganisation.
 Wirkt flexibel und gewissenhaft.
- c) Belastbarkeit und Konzentrationsfähigkeit
 Merkmale: Kann sich auf Aufgaben gut einstellen.
 Bleibt bei erhöhter Belastung leistungsfähig.

§ 9 Verfahrensbeschreibung

Das Auswahlverfahren besteht aus drei Verfahrensteilen:

- a) Beurteilung der besonderen Eignung für die vorgesehene Verwendung anhand einer Biographie und der Vorstellungen über die Führungsaufgabe verbunden mit einer vertieften Befragungsmöglichkeit durch fünf im Einzelfall heranzuziehende Bewerber (Biographie).
- b) Beurteilung der besonderen Eignung für die vorgesehene Verwendung anhand der Lösung einer Gruppenaufgabe durch fünf im Einzelfall heranzuziehende Bewerber (Gruppe).
- c) Beurteilung der besonderen Eignung für die vorgesehene Verwendung anhand der Lösung zumindest einer Einzelaufgabe durch fünf im Einzelfall heranzuziehende Bewerber (Einzel).

§ 10 Biographie

- (1) Die persönliche Darstellung der Lebens- und Berufsbiographie und der Vorstellungen über die Führungsaufgabe verbunden mit einer vertieften Befragungsmöglichkeit dient dazu, dass die Bewerber die Befähigung der Bewerber zur Ausübung der leitenden Funktion auf Grund ihrer bisherigen Leistungen und Aktivitäten einschätzen und in eine Rangreihe bringen können.
- (2) Den Bewerbern steht eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten zur Verfügung. Für die Darbietung und die Befragung durch die Bewerber sind weitere 15 Minuten verfügbar.
- (3) Die Beurteilung der besonderen Eignung zur Ausübung der leitenden Funktion aufgrund der persönlichen Darstellung der Lebens- und Berufsbiographie hat durch Bewerber (§§ 14, 15) zu erfolgen. Jeder Bewerber hat sein Protokoll zu unterschreiben.
- (4) Als Hilfsmittel für die Bewerber dienen strukturierte Beobachtungs- und Bewertungsprotokolle. Diese dienen den Bewertern dazu, autonom und in Selbstverantwortung eine Rangreihe der Bewerber begründet zu erstellen.
- (5) Die Summe der Reihungsstellen jedes Bewerbers in den Rangreihen aller Bewerber ergibt den Rangwert des Bewerbers. Die Reihung der Rangwerte der Bewerber ergibt den Rangplatz des Bewerbers bei der Biographie.

§ 11 Gruppenaufgabe

- (1) Die Lösung der Gruppenaufgabe dient dazu, dass die Bewerber die Befähigung der Bewerber zur Ausübung der leitenden Funktion aufgrund der Beobachtung des systematischen Denkens und Handelns, des Führungsverhaltens und Durchsetzungsvermögens, die Argumentation und des Ausdruckes und der fachlichen Kompetenz einschätzen und in eine Rangreihe bringen können.

- (2) Die Dauer der Gruppenaufgabe hat höchstens eine Stunde zu betragen.
- (3) Die Beurteilung der besonderen Eignung zur Ausübung der leitenden Funktion aufgrund der Lösung einer Gruppenaufgabe hat durch Bewerber (§§ 14, 15) zu erfolgen.
- (4) Die Gruppe wird aus den Bewerbern gebildet, wobei die Größe der Gruppe zehn Bewerber nicht überschreiten darf.
- (5) Bei mehr als zehn Bewerbern ist die Gruppenaufgabe in zwei Durchgängen abzuwickeln. In einem ersten Durchgang werden zwei oder mehrere Gruppen, möglichst gleicher Größe gebildet, die jeweils eine Gruppenaufgabe zu lösen haben. Die Bewerber haben für jede Gruppe autonom und in Selbstverantwortung eine Rangreihe der Bewerber zu erstellen. Mit den maximal drei bestgereihten Bewerbern aus jeder Gruppe wird in einem zweiten Durchgang eine neu gestellte Gruppenaufgabe durchgeführt. Auch für diesen zweiten Durchgang haben die Bewerber autonom und in Selbstverantwortung eine Rangreihe der Bewerber zu erstellen. Diese ergibt dann den Rangplatz der Bewerber für die Gruppenaufgabe. Bewerber, die den zweiten Durchgang nicht erreichen, werden entsprechend ihres Rangplatzes im ersten Durchgang nachgereiht.
- (6) Als Hilfsmittel für die Bewerber dienen strukturierte Beobachtungs- und Bewertungsprotokolle. Diese dienen den Bewertern dazu, autonom und in Selbstverantwortung eine Rangreihe der Bewerber begründet zu erstellen. Jeder Bewerber hat sein Protokoll zu unterschreiben.
- (7) Die Summe der Reihungsstellen jedes Bewerbers in den Rangreihen aller Bewerber ergibt den Rangwert des Bewerbers. Die Reihung der Rangwerte der Bewerber ergibt den Rangplatz des Bewerbers bei der Gruppenaufgabe.

§ 12 Einzelaufgabe

- (1) Die Lösung zumindest einer Einzelaufgabe dient dazu, dass die Bewerber die Befähigung der Bewerber zur Ausübung der leitenden Funktion aufgrund der Beobachtung des systematischen Denkens und Handelns, des Führungsverhaltens und Durchsetzungsvermögens, die Argumentation und des Ausdruckes und der fachlichen Kompetenz einschätzen und in eine Rangreihe bringen können.
- (2) Die Beurteilung der besonderen Eignung zur Ausübung der leitenden Funktion aufgrund der Lösung von Einzelaufgaben hat durch Bewerber (§§ 14, 15) zu erfolgen.
- (3) Als Hilfsmittel für die Bewerber dienen strukturierte Beobachtungs- und Bewertungsprotokolle. Diese dienen den Bewertern dazu, autonom und in Selbstverantwortung eine Rangreihe der Bewerber für jede Aufgabe begründet zu erstellen. Jeder Bewerber hat sein Protokoll zu unterschreiben.
- (4) Die Summe der Reihungsstellen jedes Bewerbers in den Rangreihen aller Bewerber ergibt den Rangwert des Bewerbers. Die Reihung der Rangwerte der Bewerber ergibt den Rangplatz des Bewerbers bei der Einzelaufgabe.

§ 13 Moderation

- (1) Der Landesschulrat für Kärnten hat zur inhaltlichen Vorbereitung und zur Moderation des Auswahlverfahrens Schulpsychologen heranzuziehen.

§ 14 Bewerber

- (1) Die Beurteilung der besonderen Eignung zur Ausübung der leitenden Funktion aufgrund der persönlichen Darstellung der Lebens- und Berufsbiographie und der Vorstellungen über die Führungsaufgabe verbunden mit einer vertieften Befragungsmöglichkeit, der Lösung der Gruppenaufgabe und der Lösung zumindest einer Einzelaufgabe hat durch fünf Bewerber zu erfolgen.
 - a) Ein Bewerber ist der Amtsdirektor des Landesschulrates für Kärnten als Vertreter des Dienstgebers oder ein von ihm namhaft gemachter Stellvertreter.
 - b) Ein Bewerber ist der für die jeweilige Schulart, für die die leitende Funktion zu besetzen ist, zuständige Landeschulinspektor oder ein von ihm namhaft gemachter Stellvertreter aus dem Kreis der Landeschulinspektoren aus dem höheren Schulbereich.
 - c) Je ein Bewerber ist aus den drei Bewerberlisten (§ 15) vom Landesschulrat unter Beiziehung je eines Vertreters der im Kollegium des Landesschulrates vertretenen Fraktionen durch Los zu ermitteln. Für die aus den Bewerberlisten ermittelten Bewerber ist in gleicher Weise für den Fall der Verhinderung für jeden Bewerber ein Ersatz zu ermitteln. Wird durch Los eine Mutter oder ein Vater eines Kindes ermittelt, das die Schule besucht, an der eine leitende Funktion besetzt werden soll, ist diese Losentscheidung nicht zu berücksichtigen sondern neuerlich ein Los zu ziehen. Dies gilt in gleicher Weise, wenn durch die Losentscheidung ein Pädagoge ermittelt wird, der an der Schule verwendet wird, an der eine leitende Funktion besetzt werden soll. Dies gilt weiters in gleicher Weise, wenn durch Losentscheid eine nach § 7 AVG befangene Person ermittelt wird.
 - d) Für die Besetzung einer leitenden Funktion im Minderheitenschulbereich wird als zusätzlicher Bewerber der Fachinspektor für das BG/BRG für Slowenen und für die Zweisprachige BHAK in Klagenfurt und für den Slowenisch-Unterricht an mittleren und höheren Schulen im Bereich des Landesschulrates für Kärnten hinzugezogen.
- (2) Die Bewerber, die keine Bundesbediensteten sind, sind vor der erstmaligen Heranziehung als Bewerber durch die Amtsführende Präsidentin auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben sowie die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit anzugeloben. § 7 AVG gilt sinngemäß für Bewerber.
- (3) Die Bewerber sind vor Durchführung ihrer Aufgabe vom Moderator (§ 13) entsprechend einzuschulen.

§ 15 Bewerberliste

- (1) Vom Landesschulrat für Kärnten sind für die Durchführung der Verfahrensschritte nach § 9 a, b, c folgende Bewerberlisten zu erstellen:
 - a) Eine Bewerberliste aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten, die in einem Schulgemeinschaftsausschuss einer allgemeinbildenden höheren Schule oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule vertreten sind (Elternliste).
 - b) Eine Bewerberliste aus dem Kreis der Bundeslehrer, die im Bereich des Landesschulrates für Kärnten verwendet werden und die in einem Schulgemeinschaftsausschuss einer allgemeinbildenden höheren Schule oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule vertreten sind (Lehrerliste).
 - c) Eine Bewerberliste aus dem Kreis der beim Landesschulrat beschäftigten Schulpsychologen (Schulberaterliste)

- (2) Der Landesschulrat hat von den für die Bewerberlisten nach § 15 in Frage kommenden Personen Zustimmungserklärungen einzuholen.
- (3) Die Zugehörigkeit zu einer Bewerberliste endet vorzeitig durch einen an den Landesschulrat für Kärnten gerichteten schriftlichen Verzicht oder durch Verlust der besonderen Eigenschaft, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft war.

§ 16 Verfahrensauswertung

- (1) Die Auswertung ist durch den Moderator anhand von strukturierten Auswertungsprotokollen nachvollziehbar durch Summierung der gewichteten Rangplätze der Bewerber in den Verfahrensteilen durchzuführen.
- (2) Die Gewichtung ergibt sich dadurch, dass der Rangplatz des Bewerbers bei der Biographie (§ 10) mit dem Faktor zwei und der Rangplatz bei der Gruppenaufgabe (§ 11) mit dem Faktor eins und der Rangplatz bei einer Einzelaufgabe (§ 12) mit dem Faktor eins multipliziert wird.
- (3) Die Summe dieser gewichteten Rangplätze des Bewerbers aus den Verfahrensteilen ergibt den Gesamtrangwert des Bewerbers. Die Reihung der Gesamtrangwerte der Bewerber ergibt den Gesamtrangplatz des Bewerbers im Auswahlverfahren.
- (4) Die Gesamtauswertung ist von allen Bewertern zu unterzeichnen.
- (5) Der Moderator hat diese Gesamtauswertung durch eine verbale Darstellung zu erläutern.
- (6) Die Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates für Kärnten haben das Recht, in die schriftlichen Unterlagen der Verfahrensauswertung Einsicht zu nehmen.

§ 17 Erstellung des Amtsvortrages

Vom Landesschulrat für Kärnten wird auf Grundlage des Ergebnisses der Gesamtauswertung gemäß § 12 ein Amtsvortrag mit einem Dreivorschlag festgelegt. Eine Abweichung vom Ergebnis der Gesamtauswertung ist nicht zulässig. Die Begründung ist in den Amtsvortrag aufzunehmen. Sind auf Grund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens zwei oder mehrere Bewerber gleich gereiht, entscheidet das Kollegium des Landesschulrates unter Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher Kriterien.

§ 18 Information der Bewerber

Jedem Bewerber ist sein Rangplatz schriftlich binnen zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen. Diese Mitteilung hat lediglich informativen Charakter und entfaltet keine Rechtswirkungen.

§ 19 Verfahrenskoordination

Für die Koordination und Abwicklung des Kärntner Auswahlverfahrens ist durch die Amtsführende Präsidentin ein Koordinator zu bestellen.

§ 20 Weisungsfreiheit

Der Koordinator und die Bewerber sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an keine Weisung gebunden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Das Kärntner Auswahlverfahren 2005 tritt mit der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Kärnten in Kraft.
- (2) Das Kärntner Auswahlverfahren 2001, VBl. Nr. 11, in der Fassung der Druckfehlerberichtigung VBl. Nr. 13, tritt mit Inkrafttreten des Kärntner Auswahlverfahrens 2005 außer Kraft.

Nr. 8

**Auswahlverfahren für die Erstellung von Dreivorschlägen
für die Besetzung von Planstellen von Schulinspektoren
(Landesschulinspektoren, Bezirksschulinspektoren,
Berufsschulinspektoren) analog zum Kärntner
Auswahlverfahren 2005**

Inhalt

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Personenbezogene Bezeichnungen
- § 3 Bewerber
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Verfahrensbeschreibung
- § 6 Biographie
- § 7 Gruppenaufgabe
- § 8 Einzelaufgabe
- § 9 Moderation
- § 10 Bewerber
- § 11 Bewerberliste
- § 12 Verfahrensauswertung
- § 13 Erstellung des Amtsvortrages
- § 14 Information der Bewerber
- § 15 Verfahrenskoordination
- § 16 Weisungsfreiheit
- § 17 Inkrafttreten

Der Landesschulrat für Kärnten hat mit Beschluss seines Kollegiums vom 30. März 2005 für die Erstellung des Dreivorschlages gemäß Art. 81 (1) b B-VG für die Besetzung der Planstellen für Schulinspektoren folgendes Auswahlverfahren analog zum Kärntner Auswahlverfahren 2005 als Entscheidungsgrundlage folgendes festgelegt:

§ 1 Zielsetzung

Das Auswahlverfahren hat als Zielsetzung die Erstellung von Reihungen von Bewerbern für Planstellen von Schulinspektoren die sachlich fundiert, auf der Einhaltung wissenschaftlicher Standards basierend, transparent und nachvollziehbar sind.

§ 2 Personenbezogene Bezeichnungen

Im Kärntner Auswahlverfahren 2005 angeführte personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 3 Bewerber

- (1) Bewerber, die die in der Ausschreibung festgelegten Ernennungserfordernisse und die allenfalls festgelegten fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten erfüllen, können sich innerhalb der angegebenen Frist mit dem Bewerbungsformular gemäß Anlage 1 und 2 bewerben.
- (2) Nicht rechtzeitig eingebrachte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.
- (3) Bewerber, die die Ernennungserfordernisse nicht erfüllen, werden zum Auswahlverfahren nicht zugelassen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Für die vorgesehene Verwendung ist die besondere Eignung aufgrund der persönlichen Qualifikationen und hiebei insbesondere aufgrund der Führungs- und Kommunikationsqualifikation nachzuweisen.
- (2) Folgende Dimensionen sind zur Beurteilung heranzuziehen:
 1. Kommunikationsqualifikation
 - a) Kontaktfähigkeit
 - Merkmale: Ist kontaktfreudig.
Kann anderen Vertrauen entgegenbringen.
Ist in unterschiedlichen sozialen Situationen sicher und beweglich.

- b) Soziale Sensibilität
 - Merkmale: Nimmt Gefühle und Meinungen anderer wahr und berücksichtigt diese.
Schätzt die eigene Wirkung auf andere realistisch ein.
- c) Sprachliche Kompetenz
 - Merkmale: Drückt sich klar und verständlich aus.
Kann Sachverhalte strukturieren und auf den Punkt bringen.
- d) Kooperations- und Konfliktverhalten
 - Merkmale: Kann Ideen und Meinungen anderer aufgreifen und weiterführen.
Behält Überblick.
Kann unterschiedliche Interessen wahrnehmen und zusammenführen.

2. Führungsqualifikation

- a) Führungsmotivation
 - Merkmale: Ist initiativ.
Strahlt Überzeugungskraft aus.
Übernimmt gerne Verantwortung.
- b) Gestaltungsmotivation
 - Merkmale: Geht aktiv an Aufgaben heran.
Bindet andere ein.
Entwickelt Vorstellungen und will diese umsetzen.
- c) Führungsverhalten
 - Merkmale: Formuliert und verfolgt Arbeitsziele.
Strukturiert komplexe Situationen.
Zeigt Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreudigkeit.
Überprüft Zielerreichung.

3. Persönliche Qualifikation

- a) Psychische Konstitution
 - Merkmale: Wirkt emotional stabil und ausgewogen.
Bleibt in schwierigen Situationen ruhig.
Zeigt angemessenes Selbstvertrauen.
- b) Arbeitsverhalten
 - Merkmale: Zeigt systematisches Denken und Handeln.
Hat gute persönliche Arbeitsorganisation.
Wirkt flexibel und gewissenhaft.
- c) Belastbarkeit und Konzentrationsfähigkeit
 - Merkmale: Kann sich auf Aufgaben gut einstellen.
Bleibt bei erhöhter Belastung leistungsfähig.

§ 5 Verfahrensbeschreibung

- (1) Das Auswahlverfahren besteht aus drei Verfahrensteilen:
 - a) Beurteilung der besonderen Eignung für die vorgesehene Verwendung anhand einer persönlichen Darstellung der Lebens- und Berufsbiographie und der Vorstellungen über die Führungsaufgabe verbunden mit einer vertieften Befragungsmöglichkeit durch fünf im Einzelfall heranzuziehende Bewerber (Biographie).
 - b) Beurteilung der besonderen Eignung für die vorgesehene Verwendung anhand der Lösung einer Gruppenaufgabe durch fünf im Einzelfall heranzuziehende Bewerber (Gruppe).

- c) Beurteilung der besonderen Eignung für die vorgesehene Verwendung anhand der Lösung zumindest einer Einzelaufgabe durch fünf im Einzelfall heranzuziehende Bewerber (Einzel).

§ 6 Biographie

- (1) Die persönliche Darstellung der Lebens- und Berufsbiographie und der Vorstellungen über die Führungsaufgabe verbunden mit einer vertieften Befragungsmöglichkeit dient dazu, dass die Bewerber die Befähigung der Bewerber zur Ausübung der leitenden Funktion auf Grund ihrer bisherigen Leistungen und Aktivitäten einschätzen und in eine Rangreihe bringen können.
- (2) Den Bewerbern steht eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten zur Verfügung. Für die Darbietung und die Befragung durch die Bewerber sind weitere 15 Minuten verfügbar.
- (3) Die Beurteilung der besonderen Eignung zur Ausübung der leitenden Funktion aufgrund der persönlichen Darstellung der Lebens- und Berufsbiographie hat durch Bewerber (§§ 10, 11) zu erfolgen.
- (4) Als Hilfsmittel für die Bewerber dienen strukturierte Beobachtungs- und Bewertungsprotokolle. Diese dienen den Bewertern dazu, autonom und in Selbstverantwortung eine Rangreihe der Bewerber begründet zu erstellen. Jeder Bewerber hat sein Protokoll zu unterschreiben.
- (5) Die Summe der Reihungsstellen jedes Bewerbers in den Rangreihen aller Bewerber ergibt den Rangwert des Bewerbers. Die Reihung der Rangwerte der Bewerber ergibt den Rangplatz des Bewerbers bei der Biographie.

§ 7 Gruppenaufgabe

- (1) Die Lösung der Gruppenaufgabe dient dazu, dass die Bewerber die Befähigung der Bewerber zur Ausübung der leitenden Funktion aufgrund der Beobachtung des systematischen Denkens und Handelns, des Führungsverhaltens und Durchsetzungsvermögens, die Argumentation und des Ausdrucks und der fachlichen Kompetenz einschätzen und in eine Rangreihe bringen können.
- (2) Die Dauer der Gruppenaufgabe hat höchstens eine Stunde zu betragen.
- (3) Die Beurteilung der besonderen Eignung zur Ausübung der leitenden Funktion aufgrund der Lösung einer Gruppenaufgabe hat durch Bewerber (§§ 10, 11) zu erfolgen.
- (4) Die Gruppe wird aus den Bewerbern gebildet, wobei die Größe der Gruppe zehn Bewerber nicht überschreiten darf.
- (5) Bei mehr als zehn Bewerbern ist die Gruppenaufgabe in zwei Durchgängen abzuwickeln. In einem ersten Durchgang werden zwei oder mehrere Gruppen, möglichst gleicher Größe gebildet, die jeweils eine Gruppenaufgabe zu lösen haben. Die Bewerber haben für jede Gruppe autonom und in Selbstverantwortung eine Rangreihe der Bewerber zu erstellen. Mit den maximal drei bestgereihten Bewerbern aus jeder Gruppe wird in einem zweiten Durchgang eine neu gestellte Gruppenaufgabe durchgeführt. Auch für diesen zweiten Durchgang haben die Bewerber autonom und in Selbstverantwortung eine Rangreihe der Bewerber zu erstellen. Diese ergibt dann den Rangplatz der Bewerber für die Gruppenaufgabe. Bewerber, die den zweiten Durchgang nicht erreichen, werden entsprechend ihres Rangplatzes im ersten Durchgang nachgereiht.
- (6) Als Hilfsmittel für die Bewerber dienen strukturierte Beobachtungs- und Bewertungsprotokolle. Diese dienen den Bewertern dazu, autonom und in Selbstverantwortung eine Rangreihe der Bewerber begründet zu erstellen. Jeder Bewerber hat sein Protokoll zu unterschreiben.
- (7) Die Summe der Reihungsstellen jedes Bewerbers in den Rangreihen aller Bewerber ergibt den Rangwert des Be-

werbers. Die Reihung der Rangwerte der Bewerber ergibt den Rangplatz des Bewerbers bei der Gruppenaufgabe.

§ 8 Einzelaufgabe

- (1) Die Lösung zumindest einer Einzelaufgabe dient dazu, dass die Bewerber die Befähigung der Bewerber zur Ausübung der leitenden Funktion aufgrund der Beobachtung des systematischen Denkens und Handelns, des Führungsverhaltens und Durchsetzungsvermögens, die Argumentation und des Ausdrucks und der fachlichen Kompetenz einschätzen und in eine Rangreihe bringen können.
- (2) Die Beurteilung der besonderen Eignung zur Ausübung der leitenden Funktion aufgrund der Lösung von Einzelaufgaben hat durch Bewerber (§§ 10, 11) zu erfolgen.
- (3) Als Hilfsmittel für die Bewerber dienen strukturierte Beobachtungs- und Bewertungsprotokolle. Diese dienen den Bewertern dazu, autonom und in Selbstverantwortung eine Rangreihe der Bewerber für jede Aufgabe begründet zu erstellen. Jeder Bewerber hat sein Protokoll zu unterschreiben.
- (4) Die Summe der Reihungsstellen jedes Bewerbers in den Rangreihen aller Bewerber ergibt den Rangwert des Bewerbers. Die Reihung der Rangwerte der Bewerber ergibt den Rangplatz des Bewerbers bei der Einzelaufgabe.

§ 9 Moderation

Der Landesschulrat für Kärnten hat zur inhaltlichen Vorbereitung und zur Moderation des Auswahlverfahrens Schulpsychologen heranzuziehen.

§ 10 Bewerber

- (1) Die Beurteilung der besonderen Eignung zur Ausübung der leitenden Funktion aufgrund der persönlichen Darstellung der Lebens- und Berufsbiographie und der Vorstellungen über die Führungsaufgabe verbunden mit einer vertieften Befragungsmöglichkeit, der Lösung der Gruppenaufgabe und der Lösung zumindest einer Einzelaufgabe hat durch fünf Bewerber zu erfolgen.
 1. Ein Bewerber ist der Amtsdirektor des Landesschulrates für Kärnten als Vertreter des Dienstgebers oder ein von ihm namhaft gemachter Stellvertreter.
 2. Ein weiterer Bewerber ist:
 - a) Für die Besetzung einer Planstelle eines Bezirksschulinspektors: Der Landesschulinspektor für das Pflichtschulwesen oder ein von ihm namhaft gemachter Stellvertreter aus dem Kreis der weiteren Landesschulinspektoren des Landesschulrates für Kärnten.
 - b) Für die Besetzung der Planstelle des Berufsschulinspektors: Der Landesschulinspektor für Berufsschulen oder ein von ihm namhaft gemachter Stellvertreter aus dem Kreis der weiteren Landeschulinspektoren des Landesschulrates für Kärnten.
 - c) Für die Besetzung der Planstelle eines Landeschulinspektors: Ein Landesschulinspektor aus dem Kreis der weiteren Landesschulinspektoren des Landesschulrates für Kärnten bzw. für die Besetzung der Planstelle des Landesschulinspektors für das Minderheitenschulwesen, der Fachinspektor für das BG/BRG für Slowenen und für die zweisprachige BHAK in Klagenfurt und für den Slowenisch-Unterricht an mittleren und höheren Schulen im Bereich des Landesschulrates für Kärnten.

3. Je ein Bewerber ist aus den drei Bewerberlisten (§ 11) vom Landesschulrat durch Los zu ermitteln. Für die aus den Bewerberlisten ermittelten Bewerber ist in gleicher Weise für den Fall der Verhinderung für jeden Bewerber ein Ersatz zu ermitteln. Wird durch Los eine nach § 7 AVG befangene Person ermittelt, ist diese Losentscheidung nicht zu berücksichtigen, sondern neuerlich ein Los zu ziehen.
- (2) Die Bewerber, die keine Bundesbediensteten sind, sind vor der erstmaligen Heranziehung als Bewerber durch die Amtsführende Präsidentin auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten sowie die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit anzugeloben.
- (3) Die Bewerber sind vor Durchführung ihrer Aufgabe vom Moderator (§ 9) entsprechend einzuschulen.
- (2) Die Gewichtung ergibt sich dadurch, dass der Rangplatz des Bewerbers bei der Biografie (§ 6) mit dem Faktor zwei und der Rangplatz bei der Gruppenaufgabe (§ 7) mit dem Faktor eins und der Rangplatz bei der Einzelaufgabe (§ 8) mit dem Faktor eins multipliziert wird.
- (3) Die Summe dieser gewichteten Rangplätze des Bewerbers aus den Verfahrensteilen ergibt den Gesamtrangwert des Bewerbers. Die Reihung der Gesamtrangwerte der Bewerber ergibt den Gesamtrangplatz des Bewerbers im Auswahlverfahren.
- (4) Die Gesamtauswertung ist von allen Bewertern zu unterzeichnen.
- (5) Der Moderator hat diese Gesamtauswertung durch eine verbale Darstellung zu erläutern.
- (6) Die Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates für Kärnten haben das Recht, in die schriftlichen Unterlagen der Verfahrensauswertung Einsicht zu nehmen.

§ 11 Bewerberliste

- (1) Vom Landesschulrat für Kärnten sind für die Durchführung der Verfahrensschritte nach § 5 (1) a, b, c folgende Bewerberlisten zu erstellen:
 1. Für die Besetzung einer Planstelle eines Schulinspektors im Bereich der Pflichtschulen:
 - a) Eine Bewerberliste aus dem Kreis der Eltern, die in die Elternliste gemäß den Bestimmungen des Kärntner Landeslehrergesetz, LGBl Nr. 80/2000 in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Elternliste).
 - b) Eine Bewerberliste aus dem Kreis der Landeslehrer, die in die Lehrerliste gemäß den Bestimmungen des Kärntner Landeslehrergesetz, LGBl Nr. 80/2000 in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Lehrerliste).
 - c) Eine Bewerberliste aus dem Kreis der beim Landesschulrat beschäftigten Schulpsychologen (Schulberaterliste).
 2. Für die Besetzung einer Planstelle eines Schulinspektors im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen:
 - a) Eine Bewerberliste aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten, die in einem Schulgemeinschaftsausschuss einer allgemeinbildenden höheren Schule oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule vertreten sind (Elternliste).
 - b) Eine Bewerberliste aus dem Kreis der Bundeslehrer, die im Bereich des Landesschulrates für Kärnten verwendet werden und die in einem Schulgemeinschaftsausschuss einer allgemeinbildenden höheren Schule oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule vertreten sind (Lehrerliste).
 - c) Eine Bewerberliste aus dem Kreis der beim Landesschulrat beschäftigten Schulpsychologen (Schulberaterliste).

- (2) Der Landesschulrat hat von den für die Bewerberlisten nach § 11 in Frage kommenden Personen Zustimmungserklärungen einzuholen.
- (3) Die Zugehörigkeit zu einer Bewerberliste endet vorzeitig durch einen an den Landesschulrat für Kärnten gerichteten schriftlichen Verzicht oder durch Verlust der besonderen Eigenschaft, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft war.

§ 12 Verfahrensauswertung

- (1) Die Auswertung ist durch den Moderator anhand von strukturierten Auswertungsprotokollen nachvollziehbar durch Summierung der gewichteten Rangplätze der Bewerber in den Verfahrensteilen durchzuführen.

§ 13 Erstellung des Amtsvortrages

Vom Landesschulrat für Kärnten wird auf Grundlage des Ergebnisses der Gesamtauswertung gemäß § 12 ein Amtsvortrag mit einem Dreieivorschlag festgelegt. Eine Abweichung vom Ergebnis der Gesamtauswertung ist nicht zulässig. Die Begründung ist in den Amtsvortrag aufzunehmen.

Sind auf Grund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens zwei oder mehrere Bewerber gleich gereiht, entscheidet das Kollegium des Landesschulrates unter Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher Kriterien.

§ 14 Information der Bewerber

Jedem Bewerber ist sein Rangplatz schriftlich binnen zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen. Diese Mitteilung hat lediglich informativen Charakter und entfaltet keine Rechtswirkungen.

§ 15 Verfahrenskoordination

Für die Koordination und Abwicklung des Kärntner Auswahlverfahrens ist durch die Amtsführende Präsidentin ein Koordinator zu bestellen.

§ 16 Weisungsfreiheit

Der Koordinator und die Bewerber sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an keine Weisung gebunden.

§ 17 Inkrafttreten

Das Auswahlverfahren für Schulinspektoren tritt mit der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Kärnten in Kraft.

Amtliche Mitteilungen

Nr. 9

Leistungsfeststellungskommission für Bundeslehrer und sonstige Bedienstete beim Landesschulrat für Kärnten; Festlegung der Senate für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005

Gemäß § 88 Abs. 7 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, werden für die Leistungsfeststellungskommission für Bundeslehrer beim Landesschulrat für Kärnten für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 folgende Senate gebildet:

Vorsitzende:

HR Dr. Irmgard Moser, Amt des Landesschulrates für Kärnten, 9010 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24

Stellvertreter:

OR Mag. Georg Ziegler, Amt des Landesschulrates für Kärnten, 9010 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24

Senat I (für Bundeslehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen, an Lehranstalten für Kindergartenpädagogik und an Pädagogischen Instituten):

Mitglied:

Direktor Mag. Dr. Hans-Christof Zebedin, Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium 9500 Villach, Peraustraße 10

Ersatzmitglied:

Direktor Mag. Wolfgang Steinhäuser, Bundesrealgymnasium 9800 Spittal a.d. Drau, Zernattostraße 10

Mitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Prof. Mag. Gerhild Trattler, Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium „Ingeborg Bachmann“, 9020 Klagenfurt, Ferd.-Jergitsch-Straße 21

Ersatzmitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Prof. Mag. Margit Macho, Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25

Senat II (für Bundeslehrer an kaufmännischen Lehranstalten):

Mitglied:

Prof. Mag. Dr. Karin Weiß, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule 9500 Villach, F.X. Wirth-Straße 3

Ersatzmitglied:

Dirktor Mag. Ingrid Kargl-Streyhammer, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Althofen, Friesacher Straße 4, 9330 Treibach

Mitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Prof. Mag. Paul Amenitsch, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule 9800 Spittal a.d. Drau, Zernattostraße 2

Ersatzmitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Prof. Mag. Franz Hudelist, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule International 9020 Klagenfurt, Mosteckplatz 1

Senat III (für Bundeslehrer an technischen Lehranstalten):

Mitglied:

Direktor HR DI Heinrich Klepp, Höhere technische Bundeslehranstalt 9020 Klagenfurt, Lastenstraße 1

Ersatzmitglied:

Direktor Mag. Dr. Oskar Dorner, Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt 9500 Villach, Tschinowitscher Weg 5

Mitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

DI Dr. Kurt Rüdiger Stonitsch, Höhere technische Bundeslehranstalt, 9020 Klagenfurt, Lastenstraße 1

Ersatzmitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Prof. DI Heinz Meidl, Höhere technische Bundeslehranstalt 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 2

Senat IV (für Bundeslehrer an Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, für Tourismusschulen, für Bekleidungsberufe und Sozialberufe):

Mitglied:

Prof. Mag. Johannes Kanatschnig, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe, 9300 St. Veit a.d. Glan, Dr. Arthur-Lemisch-Straße 15

Ersatzmitglied:

Prof. Mag. Eveline Wernitznig, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe, 9020 Klagenfurt, Frommillerstraße 15

Mitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Mag. Doris Schmacher, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe 9020 Klagenfurt, Frommillerstraße 15

Ersatzmitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Prof. Mag. Georg Unterkofler, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe 9020 Klagenfurt, Frommillerstraße 15

Senat Va (für Bedienstete sonstiger Dienstzweige der Verw. Gruppe A und A1):

Mitglied:

HR Dr. Christine Kampfer-Löberbauer, Amt des Landesschulrates für Kärnten, 9010 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24

Ersatzmitglied:

AL OStR. Mag. Wolfgang Jansche, Pädagogisches Institut des Bundes in Kärnten, 9020 Klagenfurt, Kaufmangasse 8

Mitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

OR Mag. Roland Arko, Amt des Landesschulrates für Kärnten, 9010 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24

Ersatzmitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

OR Dr. Andreas Roth, Amt des Landesschulrates für Kärnten, 9010 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24

Senat Vb (für Bedienstete sonstiger Dienstzweige der Verw. Gruppe B und C sowie A2 und A3):

Mitglied:

AR Uta Skofitsch, Amt des Landesschulrates für Kärnten, 9010 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24

Ersatzmitglied:

ADir. Ingrid Lach, Amt des Landesschulrates für Kärnten, 9010 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24

Mitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

AR Ursula Stangl, Amt des Landesschulrates für Kärnten, 9010 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24

Ersatzmitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

AR Ing. Herwig Jörger, Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt, 9500 Villach, Tschinowitscherweg 5

Senat Vc (für Bedienstete sonstiger Dienstzweige der Verw. Gruppe D und E sowie A4 und A5):

Mitglied:

Hermine Mösslacher, Amt des Landesschulrates für Kärnten, 9010 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24

Ersatzmitglied:

Gerda Geyer, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe 9300 St. Veit a.d. Glan, Dr. Arthur-Lemisch-Straße 15

Mitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

FOI Eveline Hassler, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule 9400 Wolfsberg, Gartenstraße 1

Ersatzmitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

FOI Johann Ogris, Landesschulrat für Kärnten, 9010 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24

Wird ein Leistungsfeststellungsverfahren über einen Lehrer für katholische Religion durchgeführt, so tritt gemäß § 220 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in den Senaten I bis IV an die Stelle des erstangeführten Mitgliedes Prof. Mag. Peter Kaufmann, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe 9020 Klagenfurt, Fromillerstraße 15, als Mitglied und an Stelle des erstangeführten Ersatzmitgliedes Prof. Mag. Otto Schachner, Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 27, Europagymnasium, als Ersatzmitglied.

Wird ein Leistungsfeststellungsverfahren über einen Lehrer für evangelische Religion durchgeführt, so tritt gemäß § 220 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in den Senaten I bis IV an die Stelle des erstangeführten Mitgliedes FI Prof. Mag. Johannes Spitzer, Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Villach, Peraustraße 10, als Mitglied und an Stelle des erstangeführten Ersatzmitgliedes FI Maria Ebner, Italienerstraße 38, 9500 Villach, als Ersatzmitglied.

Nr. 10

Disziplinarkommission für Schulleiter und sonstige Lehrer sowie für Erzieher, die an einer dem Landesschulrat für Kärnten unterstehenden Schule (Schülerheim) verwendet werden; Nachnominierung für die Funktionsperiode 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2007

Die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 2. März 2005, GZ. BMBWK-712/0003-III/5/2005, folgendes verfügt:

Gemäß § 100 Abs. 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 333 in der derzeit geltenden Fassung, bestelle ich anstelle des verstorbenen Direktors Hofrat Mag. Dr. Josef Koschitz, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Villach, mit sofortiger Wirksamkeit für den Rest der Funktionsdauer (d.i. bis 31. Dezember 2007)

Direktor Mag. Christian WARMUTH, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Hermagor,

zum Mitglied der Disziplinarkommission der beim Landesschulrat für Kärnten eingerichteten Disziplinarkommission für Schulleiter und sonstige Lehrer, an einer dem Landesschulrat für Kärnten unterstehenden Schule (Schülerheim) verwendet werden.

Nr. 11

Disziplinarkommission für Schulleiter und sonstige Lehrer sowie Erzieher, die an einer dem Landesschulrat für Kärnten unterstehenden Schule (Schülerheim) verwendet werden; Festlegung der Senate für das Kalenderjahr 2005

Gemäß § 101 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, werden die Senate der Disziplinarkommission für Schulleiter und sonstige Lehrer sowie für Erzieher, die an einer dem Landesschulrat für Kärnten unterstehenden Schule (Schülerheim) verwendet werden, für das Kalenderjahr 2005 wie folgt gebildet:

Senat I (Allgemeinbildende höhere Schulen, Pädagogische Institute):

Vorsitzender:

Landesschulratsdirektor Dr. Peter Wieser

Stellvertreter des Vorsitzenden:

OR Mag. Georg Ziegler

Mitglied:

Dir. Mag. Helmut Findenig, Bundesrealgymnasium Klagenfurt-Viktring, Stift Viktringer Straße 21, 9073 Viktring

Ersatzmitglied:

Prof. Mag. Hans Luschin, Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Berufstätige, 9020 Klagenfurt, Ferdinand Jergitsch-Str. 21

Mitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Prof. Mag. Karl-Heinz Rosenkranz, Bundesgymnasium Tanzenberg, 9063 Maria Saal

Ersatzmitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Prof. Mag. Gerhild Trattler, Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium "Ingeborg Bachmann" Klagenfurt, 9020 Klagenfurt Ferd.-Jergitsch-Straße 21

Senat II (Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik):

Vorsitzender:

Landesschulratsdirektor Dr. Peter Wieser

Stellvertreter des Vorsitzenden:

OR Mag. Georg Ziegler

Mitglied:

Prof. Mag. Dr. Hans Schuster, Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik 9022 Klagenfurt, Hubertusstraße 1

Ersatzmitglied:

Dir. Mag. Marisa Krenn-Wache, Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik 9022 Klagenfurt, Hubertusstraße 1

Mitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Gert Kaltschütz, Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik 9022 Klagenfurt, Hubertusstraße 1

Ersatzmitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Mag. Dr. Michael Archer, Höhere technische Bundeslehranstalt, 9010 Klagenfurt, Lastenstraße 1

Senat III (Technische und gewerbliche Lehranstalten):

Vorsitzender:

Landesschulratsdirektor Dr. Peter Wieser

Stellvertreter des Vorsitzenden:

OR Mag. Georg Ziegler

Mitglied:

Abteilungsvorstand Dr. Bruno Lenzhofer, Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt 9500 Villach, Tschinowitscherweg 5

Ersatzmitglied:

Prof. Dr. Peter Melcher, Höhere technische Bundeslehranstalt 9020 Klagenfurt, Lastenstraße 1

Mitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Prof. DI Heinz Meidl, Höhere technische Bundeslehranstalt 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25

Ersatzmitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Prof. DI Dr. Rüdiger Stonitsch, Höhere technische Bundeslehranstalt 9020 Klagenfurt, Lastenstraße 1

Senat IV (Lehranstalten für Tourismusberufe, für wirtschaftliche Berufe sowie für Sozialberufe):

Vorsitzender:

Landesschulratsdirektor Dr. Peter Wieser

Stellvertreter des Vorsitzenden:

OR Mag. Georg Ziegler

Mitglied:

Dir. Mag. Walter Martitsch, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe 9300 St. Veit a. d. Glan, Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 15

Ersatzmitglied:

Dir. Mag. Christian Warmuth, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe, 9620 Hermagor

Mitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Mag. Eva Malleg, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe 9020 Klagenfurt, Fromillerstraße 15

Ersatzmitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Prof. Mag. Georg Unterkofler, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe, 9020 Klagenfurt, Fromillerstraße 15

Senat V (Handelsakademien und Handelsschulen):Vorsitzender:

Landesschulratsdirektor Dr. Peter Wieser

Stellvertreter des Vorsitzenden:

OR Mag. Georg Ziegler

Mitglied:

Dir. Mag. Heinz Rieger, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I, 9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 21

Ersatzmitglied: Prof. Mag. Paul Amenitsch, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule 9800 Spittal a. d. Drau, Zernattostraße 2Mitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Prof. Mag. Siegbert Schönfelder, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule 9330 Althofen, Friesacherstraße 4

Ersatzmitglied (vom Zentralausschuss bestellt):

Prof. Mag. Franz Hudelist, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule International Klagenfurt, Mosteckyplatz 1, 9020 Klagenfurt

Ist der bzw. die Beschuldigte in einem Disziplinarverfahren Lehrer bzw. Lehrerin für katholische Religion, so tritt anstelle des im jeweiligen Senat unter Z. 2 angeführten Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes Prof. Mag. Stefan Kramer, Höhere technische Bundeslehranstalt, 9020 Klagenfurt, Mössingerstraße 25 als Mitglied und Prof. Mag. Anna-Maria Reiter, Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium 9300 St. Veit a.d. Glan, als Ersatzmitglied in den jeweiligen Senat ein.

Ist der bzw. die Beschuldigte in einem Disziplinarverfahren Lehrer bzw. Lehrerin für evangelische Religion, so tritt anstelle des im jeweiligen Senat unter Z. 2 angeführten Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes FI Prof. Mag. Johannes Spitzer, Landesschulrat für Kärnten, als Mitglied und FI Maria Ebner als Ersatzmitglied in den jeweiligen Senat ein.

Nr. 12**Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern für das Kuratorium der Pädagogischen Akademie des Bundes in Kärnten**

Folgende von den Fraktionen im Kollegium des Landesschulrates für Kärnten nominierten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder mit beschließender Stimme für das Kuratorium der Pädagogischen Akademie des Bundes in Kärnten wurden vom Kollegium des Landesschulrates für Kärnten am 9. September 2004 bestellt:

1. FPÖ-FraktionMitglied

Beatrice Haidl
Peter Michael Begusch
Johanna Kunovjanek
Eleonore Schmoliner

Ersatzmitglieder:

Mag. Helga Knicek
Klaus Hainschitz
Astrid Russek
Mag. Jana Schumi

2. SPÖ-FraktionMitglieder:

Peter Bleiweis
Mag. Dr. Erik Frank
Elfriede Koschina
Hermann Pansi
Rudolf Altersberger

Ersatzmitglieder:

Mag. Roland Arrich
Mag. Elisabeth Brune
Mag. Dr. Friedrich Fuchs
Inge Statmann
Dr. Peter Kaiser

3. ÖVP-FraktionMitglied:

MMag. Wilhelm Glas

Ersatzmitglied:

Mag. Dr. Dietmar Klier

Verlautbarungen des Amtes der Kärntner Landesregierung

Nr. 13**Ausschreibung von schulfesten Leiterstellen an öffentlichen Pflichtschulen**

Die Kärntner Landesregierung schreibt gemäß § 26 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, folgende schulfeste Leiterstellen zur Besetzung aus:

Allgemeinbildende Pflichtschulen

Bezirk Spittal/Drau: Volksschule Bad Kleinkirchheim
Volksschule Steinfeld

Bezirk Villach-Stadt: Volksschule 2 Villach
(Friedensschule)
Volksschule 8 Villach (St. Andrä)

LandeslehrerInnen, die die besonderen Ernennungserfordernisse für die angestrebte Stelle erfüllen, können sich gemäß § 26 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes BGBl. Nr. 302/1984 i.d.g.F. bzw. gemäß § 2 Abs. 3 des Landesvertragslehrergesetzes BGBl.Nr. 172/1966 i.d.F. BGBl. Nr. 100/2002 **innerhalb zwei Wochen** nach dem Erscheinen dieses Verordnungsblattes bewerben.

Verspätet einlangende Bewerbungen gelten als nicht eingebracht.

Die Bewerbungsformulare können im Internet unter <http://www.bildungsland.at/> in der Formularsammlung des Amtes der Kärntner Landesregierung heruntergeladen bzw. telefonisch beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildungswesen unter der Service-Hotline (0463-514 514) angefordert werden.

Die Bewerbungsunterlagen für allgemeinbildende Pflichtschulen sind in einem verschlossenen Kuvert innerhalb der Bewerbungsfrist im Dienstweg an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 - Bildungswesen zu übermitteln.

Der Umschlag ist mit dem Kennwort „Bewerbung für eine Leiterstelle an allgemein bildenden Pflichtschulen“ zu versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich alle Bewerber für die Erstellung des Dreivorschlages des Bezirksschulrates dem Kärntner – Pflichtschulleiter – Auswahlverfahren LGBI. Nr. 25/2001 i.d.g.F. zu unterziehen haben. In diesem Verfahren wird die besondere Eignung zur Leitung einer Schule auf Grund der persönlichen Qualifikation und hierbei insbesondere der Führungs- und Kommunikationsqualifikation gemäß § 2 leg. cit. beurteilt.

Personalnachrichten

Amt des Landesschulrates für Kärnten, Ämter der Bezirksschulräte und Pädagogisches Institut des Bundes in Kärnten:

Auf die Planstelle eines Landesschulinspektors wurde ernannt:

Ing. Herbert **Torta**

In den Ruhestand wurde mit Ablauf des Monates März 2005 versetzt:

Edda **Angerer**

Mittlere und höhere Schulen:

Der Herr Bundespräsident hat verliehen:

dem Vertragslehrer am Öffentlichen Stiftsgymnasium der Benediktiner St. Paul i.Lav., Mag. Norbert **Emig**, den Berufstitel Oberstudienrat

dem Professor i. R. an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Villach, Mag. Herbert **Falle**, den Berufstitel Oberstudienrat

der Fachoberlehrerin an der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe St. Veit a.d. Glan, Renate **Gutzelnig**, den Berufstitel Oberschulrätin

dem Professor an der Höheren technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Villach, Mag. Günther **Harich**, den Berufstitel Oberstudienrat

der Professorin i.R. an der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Klagenfurt, Mag. Astrid **Wedenig**, den Berufstitel Oberstudienrätin

der Professorin an der Höheren technischen Bundeslehranstalt Klagenfurt, Lastenstraße 1, Mag. Luzia **Weingartner**, den Berufstitel Oberstudienrätin

dem Professor an der Höheren technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Villach, Mag. Helmut **Willegger**, den Berufstitel Oberstudienrat

dem Professor an der Höheren technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Villach, Dipl.-Ing. Erich **Wildburger**, den Berufstitel Oberstudienrat

dem Professor am Öffentlichen Stiftsgymnasium der Benediktiner St. Paul i. Lav.; Mag. Josef **Kaimbacher**, den Berufstitel Hofrat

dem Professor an der Höheren technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Villach, Mag. Heribert **Kurath**, den Berufstitel Oberstudienrat

der Professorin an der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe St. Veit a.d. Glan, Mag. Elfriede **Lackner**, den Berufstitel Oberstudienrätin

der Professorin an der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wolfsberg, Mag. Hedwig **Leopold**, den Berufstitel Oberstudienrätin

dem Professor am Öffentlichen Stiftsgymnasium der Benediktiner St. Paul i. Lav, Mag. Simon **Leschirmig-Reichel**, den Berufstitel Oberstudienrat

der Fachvorständin an der Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Wolfsberg, Ilse **Lichtnegger**, den Berufstitel Studienrätin

dem prov. Abteilungsvorstand an der Höheren technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Villach, Arch. Dipl.-Ing. Werner **Moritsch**, den Berufstitel Oberstudienrat

dem Professor am Öffentlichen Stiftsgymnasium der Benediktiner St. Paul i. Lav. , Mag. Ignaz Pölz den Berufstitel Oberstudienrat

Auf die Planstelle einer Direktorin an der Bundeshandels- akademie und Bundeshandelsschule Althofen wurde er- nannt:

Prof. OStR Mag. Ingrid **Kargl-Streyhammer**

Auf die Planstelle eines Direktor san der Höheren Bundes- lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Klagenfurt wurde ernannt:

Prof. Mag. Wilhelm **Kuhn**

Auf die Planstelle eines Direktors am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen in Klagenfurt wurde ernannt:

Vl. Mag. Dr. Michael **Vrbinc**

Auf die Planstelle eines Abteilungsvorstandes für Betriebs- management an der Höheren technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Villach wurde ernannt:

Prof. Arch. OStR Dipl.-Ing. Werner **Moritsch**

Auf die Planstelle eines Abteilungsvorstandes für Maschi- neningenieurwesen-Waffentechnik an der Höheren tech- nischen Bundeslehranstalt Ferlach wurde ernannt.

Prof. OStR Dipl.-Ing. Peter **Egger**

Definitiv gestellt wurde:

Christian **Vouk**,
DI Franz **Wertjanz**,
FOL Sabine **Zwischenberger**

**In den Ruhestand wurde mit Ablauf des Monates Dezember
2004 versetzt:**
FOL Siegrid **Courard**

**In den Ruhestand wurde mit Ablauf des Monates März
2005 versetzt:**
OKDGN Renate **Ebner**, Mag. Ilse **Speiser**

**In den Ruhestand wurde mit Ablauf des Monates Februar
2005 versetzt:**
Prof. Dr. Hermann **Lesacher**, FOL Alberta **Zechner**,